

Zielrichtungen und Begründungen der dt. Asylgesetzgebung (Stand 01.09.2020)

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen.....	1
II. Erlaubnis zum Aufenthalt – Überblick.....	1
III. Gründe für die behördliche Anerkennung.....	2
IV. Abschiebung und Hinderungsgründe.....	2
V. Quellen.....	3

I. Vorbemerkungen

Diese Darstellung ist von einem Pädagogen, keinem Juristen verfasst. Ihr einziger Zweck ist es, dazu beizutragen, einigermaßen realitätsnah im Schul- oder Gemeindeunterricht (z.B. in Religion) über die rechtlichen Rahmenbedingungen der dt. Asylgesetzgebung diskutieren zu können. Sie **erhebt weder den Anspruch auf Aktualität, noch auf**

Vollständigkeit, noch auf Richtigkeit. Sie verkürzt aus didaktischen Gründen und führt somit in Spezialfällen möglicherweise in die Irre. Im Einzelfall sollte der interessierte Leser die zitierten Gesetze selbst konsultieren. Man erreicht sie gut über das Internet. In keinem Falle handelt es sich hier um Rechtsberatung.

II. Erlaubnis zum Aufenthalt – Überblick

Eine Erlaubnis zum Aufenthalt in Deutschland möge bekommen, wer Schutz suche,

1. solange die Begründung behördlich nicht abgelehnt worden sei¹,
2. wessen Gründe² für Schutz [behördlich](#) akzeptiert worden seien³,
3. und gegen wen ein [Abschiebungsverbot](#)⁴ vorliege⁵,
 - a. sofern er oder sie sich keiner schweren Verbrechen (z.B. gegen die Menschenwürde) schuldig gemacht habe⁶ oder schuldig zu machen drohe⁷,
4. sofern eine Abschiebung eine [außerordentliche Härte](#) bedeute⁸.

1 § 25 Abs. 1 AufenthG

2 §§ 3 und 4 AsylG

3 § 25 Abs. 2 AufenthG

4 § 60 AsylG

5 § 25 Abs. 2 AufenthG

6 § 25 Abs. 3 Satz 1-3 AufenthG

7 § 25 Abs. 3 Satz 4 AufenthG

8 § 25 Abs. 4 AufenthG

Zielrichtungen und Begründungen der dt. Asylgesetzgebung (Stand 01.09.2020)

III. Gründe für die behördliche Anerkennung

Behördlich anerkannt werden könnten folgende Gründe eines Schutzsuchenden:

1. Flüchtlingsstatus solle erhalten,

- a. wer berechtigte Angst habe vor erheblicher Diskriminierung wegen diverser Merkmale wie Hautfarbe, Herkunft, religiöser oder politischer Weltanschauung, Mitgliedschaft in bestimmten Vereinigungen⁹,
- b. sofern sie oder er auf der Flucht sei¹⁰,
- c. jedoch nicht, wenn die/der Schutzsuchende sich etwas schwer zu Schulden kommen ließ, was mit der Würde des Menschen nicht vereinbar sei¹¹.

2. Subsidiär Schutzberechtigte/r sei ein/e Schutzsuchende/r, wenn er/sie in der Heimat hingerichtet, auf unmenschliche Weise gequält werden würde oder Opfer von Kriegshandlungen werden könnte¹².

- a. Es sei denn, dass er oder sie sich eines schweren Verbrechens (z.B. gegen die Menschenwürde) schuldig gemacht habe¹³, schuldig zu machen drohe¹⁴ oder dazu beitrage¹⁵.

IV. Abschiebung und Hinderungsgründe

Abschiebung sei verboten, wenn ein/e Schutzsuchende/r im Herkunftsland fürchten müsse:

1. um Leben oder Freiheit aus oben unter [III.1.a](#) oder [III.2](#) genannten bzw. Gründen der Menschenrechte¹⁶,

a. was nicht gelte:

- a. eben bei nur potentieller Bestrafung im Herkunftsland aus anderen Gründen¹⁷,
- b. bei Verurteilung zu mind. 3 Jahren Haft, sofern deshalb Gefahr für die Menschen anzunehmen sei¹⁸,
- c. bei Vorliegen von Gründen, die oben unter [III.1.c](#) genannt wurden¹⁹,

b. was nur potentiell gelte,

- a. wenn der/die Schutzsuchende – infolge einer Verurteilung zu einem Jahr Haft wegen Gewalt, Androhung derselben oder List – als gefährlich zu beurteilen sei²⁰,

c. wobei nicht in ein Land abgeschoben werden dürfe, in dem der Schutzsuchende

- a. Gefahren wie in [III.2](#) angeführt zu gewärtigen habe²¹ oder
- b. s. IV.2²²

2. um das Leben aufgrund mangelnder medizinischer Versorgung im Herkunftsland²³.

9 § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylG

10 § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylG

11 § 3 Abs. 2 AsylG

12 § 4 Abs. 1 AsylG

13 § 4 AsylG Abs. 2 Satz 1-3

14 § 4 AsylG Abs. 2 Satz 4

15 § 4 AsylG Abs. 2 [Ende]

16 § 60 Abs. 1 und 2 AufenthG; vgl. auch § 60 Abs. 5 AufenthG

17 § 60 Abs. 6 AufenthG

18 § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG

19 § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG

20 § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG

21 § 60 Abs. 9 AufenthG → § 60 Abs. 2 AufenthG

22 § 60 Abs. 9 AufenthG → § 60 Abs. 7 AufenthG

23 § 60 Abs. 7 AufenthG

Zielrichtungen und Begründungen der dt. Asylgesetzgebung (Stand 01.09.2020)

V. Quellen

1. AsylG

a. **§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**

(https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/__3.html; abgerufen am 01.09.2020)

b. **§ 4 Subsidiärer Schutz** (https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/__4.html; abgerufen am 01.09.2020)

2. AufenthG

a. **§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen**

(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25.html; abgerufen am 01.09.2020)

b. **§ 60 Verbot der Abschiebung**

(<https://dejure.org/gesetze/AufenthG/60.html>; abgerufen am 01.09.2020)